

D.7 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Aufgrund der im Kinderschutz vorliegenden komplexen Sachverhalte, erfolgt in diesem Teilplan bewusst eine ausführlichere Darstellung.

7.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

„Kinderschutz“ ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen, staatliche und private Maßnahmen sowie für die Arbeit von Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigung oder nicht dem Alter entsprechender Behandlung, vor Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen sollen. Damit wird deutlich, dass das Thema Kinderschutz weit über die Möglichkeiten und Zuständigkeit der Jugendhilfe hinausweist. Kinderschutz ist ein allgemeiner und breit gefächelter Auftrag, der sich an die Eltern, den Staat und die Gesellschaft richtet. Er beginnt bei der frühen Prävention und endet bei der staatlichen Intervention im Fall akuter Kindeswohlgefährdung. Dementsprechend unterschiedlich müssen Angebote konzipiert sein, wenn sie Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen auch tatsächlich erreichen wollen. Kinderschutz ist darüber hinaus strukturell ein integrierter Baustein aller staatlichen Politik und des gesellschaftlichen Bewusstseins. Auch wenn er zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung ist, so darf er nicht als Privatsache abgetan werden. Vielmehr bedarf es im gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Umgang einer neuen Kultur des Kinderschutzes, die sensibel für die Lebenslagen von Kindern ist und auch die Ansprache der Eltern nicht scheut.¹

Gesundheitliche Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern können dazu beitragen, Risiken früher zu erkennen und einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Kinderschutz verlangt aus rechtlicher und fachlicher Sicht in aller Regel den (frühen) Zugang zu den Eltern. Die primäre Aufgabe staatlicher Institutionen ist es daher, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Schutzauftrags zu unterstützen. Nur eine wertschätzende Haltung wird deshalb Eltern veranlassen, Hilfen in Anspruch zu nehmen und über längere Sicht mit Fachdiensten zu kooperieren. Von daher sind zunächst alle Möglichkeiten der Kooperation auszuloten und einzusetzen, wenn und solange das Gefährdungsrisiko des Kindes dies zulässt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind im Grundgesetz verankert und werden in den § 1 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe.

Seit dem 1. Oktober 2005 wird dieser Auftrag durch den damals neu ins Gesetz aufgenommenen **§ 8a SGB VIII** konkretisiert. Dort stehen einerseits Verfahrensvorschriften für das Jugendamt. Andererseits wird das Jugendamt verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Vereinbarungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen. Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag, Arbeits- und Verfahrensweise des

¹ Der frühere Bundespräsident Köhler verwendete dafür bei seiner viel beachteten Rede nach dem Amokgeschehen in Winnenden die Formulierung „**Kultur des Hinschauens**“

Jugendamt im Umgang mit Hilfebedarf und Kinderschutz gegenüber den Trägern transparent gemacht werden. Über diese müssen die Träger informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags zu besprechen und in der konkreten Kooperation zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

In Baden-Württemberg gilt seit dem 7.3.2009 zudem das Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (**Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg**). Darin werden die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Die Gesundheitsämter erhalten eine Befugnis zur Datenweitergabe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und werden zur Beteiligung an Kooperationsstrukturen insbesondere mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (**Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG**), das zum 1.1.2012 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber nun ein weiteres Kapitel zum Thema Kinderschutz aufgeschlagen. Das sogenannte „Artikelgesetz“ ist in 3 Blöcke aufgeteilt. In Artikel 1 wird das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG** eingeführt. Artikel 2 umfasst zahlreiche **Änderungen des SGB VIII**; die Artikel 3 bis 5 beinhalten einige wenige Änderungen anderer Gesetze (SGB IX und Schwangerschaftskonfliktgesetz) und regeln die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Neuerungen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz soll sowohl der präventive Kinderschutz als auch der intervenierende Kinderschutz gestärkt werden.² Das Gesetz enthält daher u.a. Regelungen³

- zur Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf örtlicher Ebene
- zum Ausbau von Frühen Hilfen
- zur Information „frischgebackener“ Eltern
- zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt für sogenannte Berufsgeheimnisträger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- zur Beratung dieser Personen durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie zur Beratung der Institutionen durch das Landesjugendamt. Dadurch sind Ärzte, Hebammen, Psycholog/innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- Sucht- oder Schwangerschaftskonflikt-Berater/innen sowie Lehrer/innen dem Jugendamt in Sachen Kinderschutz gleich gestellt und haben zwar nicht dem Wortlaut aber dem Sinn nach dieselben Aufgaben zu erfüllen⁴
- zur Zusammenarbeit der Jugendämter bei Umzug von Eltern
- zur Entwicklung von Qualitätsstandards und Handlungsleitlinien sowie Verbesserung der Individualrechte von Kindern in Einrichtungen der Jugendhilfe
- zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle in der Jugendhilfe beschäftigten Personen

² Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 17/6256

³ Vgl. auch Abschnitt 7.3.

⁴ So z.B. Prof. Dr. em. Schimke, Das neue BKiSchG - erste Einschätzungen und Perspektiven, in: JAmt 2011, Seite 621 ff.

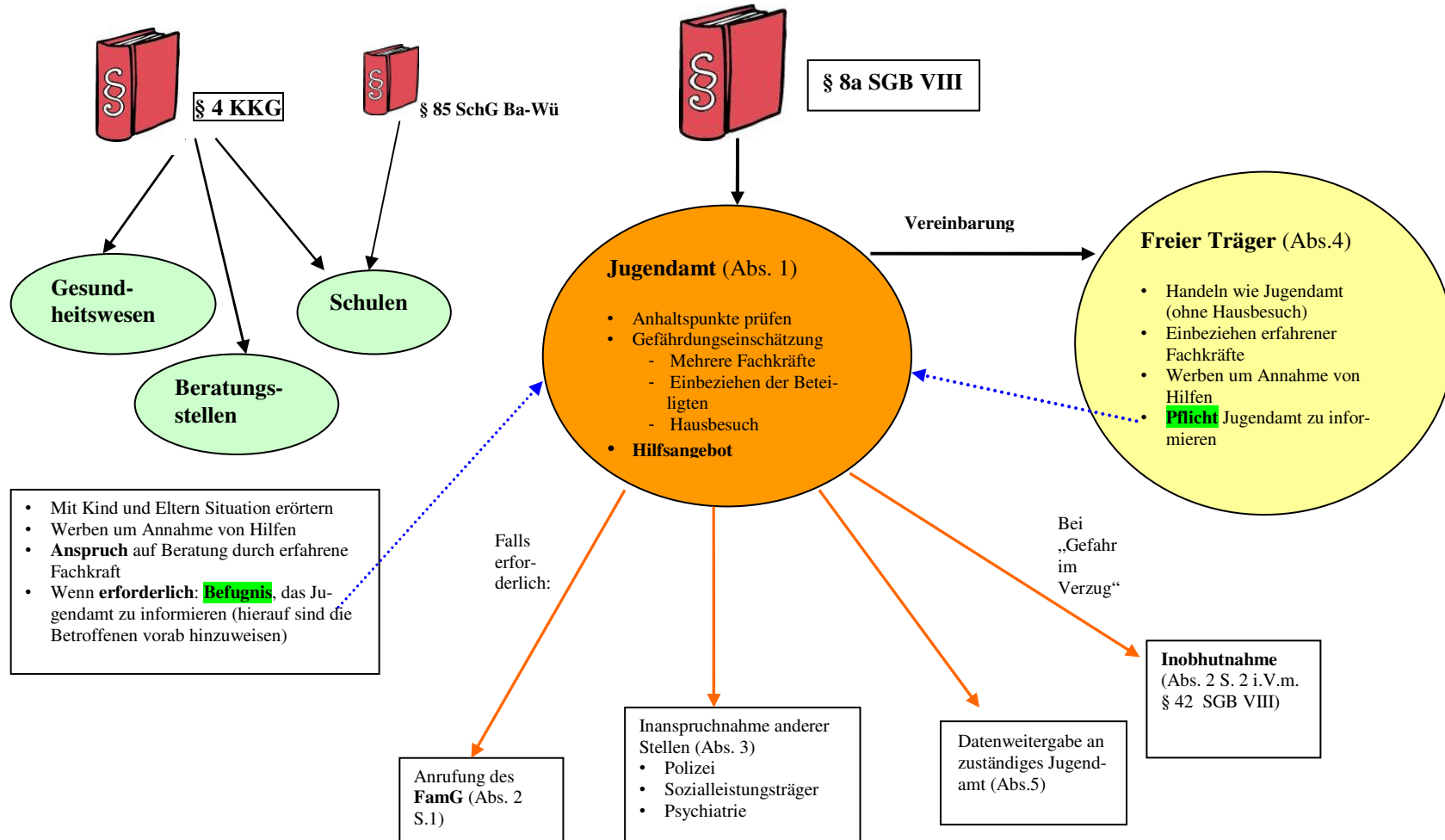
In der Zusammenschau dieser rechtlichen Bestimmungen und unterschiedlichen Gesetze lässt sich festhalten: **Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe nicht nur der Jugendhilfe, welche die Fachkräfte der verschiedenen Arbeitsfelder im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten.**

Diese **Verantwortungsgemeinschaft** verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und Institutionen, wie sie sich nach dem Bundeskinderschutzgesetz darstellt, lässt sich vereinfacht in 2 Hauptbereiche aufteilen:

Präventiver Kinderschutz	Kinderschutz durch Eingriffe/Interventionen
§§ 2 und 3 KKG	§§ 4 KKG, § 8a SGB VIII
Netzwerk Frühe Hilfen, Netzwerk Kinderschutz (§ 3 KKG) Mit Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Frühförderstelle, Beratungsstellen, Arbeitsverwaltung, Familienbildungsstätten, Familiengerichten, u.a.	Pflichten für folgende Akteure: <ul style="list-style-type: none"> - Jugendämter (über § 8a SGB VIII) - Anbieter von Leistungen nach SGB VIII insbesondere freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen (über Vereinbarung) - Kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger (neu: inklusive Ärzte, und Lehrer, u.a.) (über § 4 KKG) - (Koordinierende und) beratende Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte) - Familiengericht
Elterninformation (§ 2 KKG) Elternberatung (§ 16 SGB VIII)	
Ausreichende Infrastruktur an Angeboten zur Beratung, Unterstützung und Hilfe	

Das nachstehende Schema greift den Bereich des Kinderschutzes durch Intervention auf und gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Aufgaben, aus denen sich diese gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kindern ergibt und wie diese zusammenspielen:

Die staatliche Verantwortungsgemeinschaft beim Kinderschutz



7.2 Situation im Rems-Murr-Kreis

Kinderschutz ist eine komplexe Aufgabe, in der Hilfe und Kontrolle untrennbar miteinander verbunden sind. Deshalb wird an dieser Stelle auf alle im Kreisjugendplan beschriebenen Hilfen hingewiesen, ebenso auf **alle** Verfahren und Bereiche, die zur Sicherung der Qualität von Hilfen eingeführt wurden. Im Folgenden werden einige Verfahren und organisatorische Regelungen dargestellt, die sich auf das Thema Kinderschutz im engeren Sinne beziehen.

7.2.1 Vorgehen des Sozialen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Liegen Meldungen oder Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vor, gilt für alle Mitarbeiter/innen im Sozialen Dienst des Rems-Murr-Kreis folgender verbindlicher Ablauf (siehe auch Abb. 1):

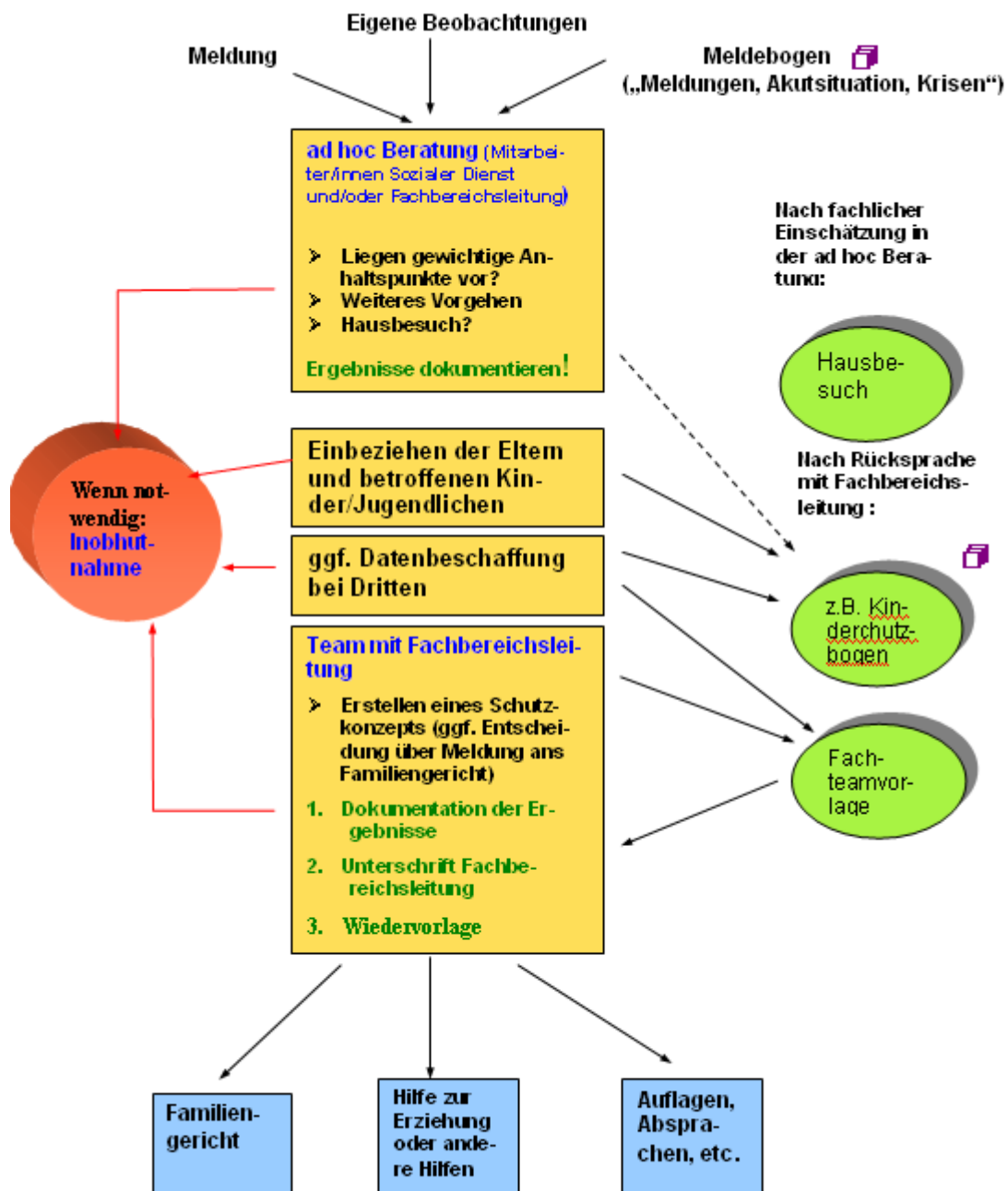
Sobald **ernstzunehmende** Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls einzelner oder mehrerer Kinder oder Jugendlichen beim Sozialen Dienst eingehen, findet eine „**ad-hoc-Beratung**“ statt, die der/die fallzuständige Sozialarbeiter/in des Sozialen Dienstes oder seine/ihre Vertretung einberuft. Zusammen mit anderen Fachkräften und der Fachbereichsleitung wird geklärt, ob **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Wird dies bejaht, wird wie nachstehend beschrieben entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII weiter verfahren.

Bei diesem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird auch besprochen, welche weiteren Informationen eingeholt werden sollen und mit Hilfe welcher methodischen Hilfsmittel die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen werden soll. In Absprache mit der Fachbereichsleitung wird geklärt, ob und wann ein Kinderschutzbogen ausgefüllt wird. Das Ergebnis der Beratung (auch bei der Verneinung der Frage nach gewichtigen Anhaltspunkten) sowie das weitere Vorgehen werden **dokumentiert**.

Besteht eine dringende Gefahr, die nicht anders abgewendet werden kann, wird das Kind oder der/die Jugendliche in Obhut genommen.

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die **Personensorgeberechtigten sowie das betroffene Kind oder der/die Jugendliche einzubeziehen**. Bei den weiteren Besprechungen sind die Positionen dieser Personen einzubringen und zu dokumentieren. Gegebenfalls sind weiter **Informationen bei Dritten** einzuholen. Die gesammelten Informationen ggf. einschließlich der Ergebnisse des Kinderschutzbogens werden in einer **Teamvorlage** zusammengefasst, die als Grundlage für das anschließende Fachteam dient.

Im Fachteam mit Fachbereichsleitung wird eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, wird ein **Schutzkonzept** erstellt. Dabei wird dargestellt, worin im Einzelnen die Gefährdung des Kindeswohls besteht und mit welchen Hilfen, Auflagen, Absprachen oder sonstigen Mitteln (dazu zählt auch eine Mitteilung an das Familiengericht) die Gefährdung abgewendet werden soll. Nach wie vor gilt: Besteht eine dringende Gefahr und kann eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, wird das Kind oder der/die Jugendliche in Obhut genommen. Das Schutzkonzept wird **dokumentiert** und von der fallzuständigen Fachkraft des Sozialen Dienstes sowie der Fachbereichsleitung **unterschrieben**. Ein Exemplar des Bogens kommt in die Fallakte, ein weiteres erhält die Fachbereichsleitung. Es wird vereinbart, wann und wie der Fall erneut besprochen und das Funktionieren des Schutzkonzepts **überprüft** wird. Dies gilt auch für den Fall einer Mitteilung an das Familiengericht. Gibt es ernstzunehmende Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls und/oder wird das oben beschriebene Verfahren bereits angewendet ist der/die fallzuständige Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes bei einem **Zuständigkeitswechsel** verpflichtet, das neu zuständig gewordene Jugendamt über den Stand der Gefährdungsrisikoabschätzung zu informieren und alle Daten, die im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung vorliegen, weiterzugeben.



7.2.2 Erreichbarkeit, Bereitschaftsdienst und Inobhutnahme

Während den regulären Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes ist der Soziale Dienst im Krisenfall für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zuständig. Außerhalb dieser Zeiten gilt die Absprache, dass die **Polizei in Amtshilfe** bei klaren Fällen die Inobhutnahme selbst durchführt und sich ansonsten mit dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes (siehe unten) in Verbindung setzt. Die Kinder und Jugendlichen werden entweder in Inobhutnahmefamilien oder der Inobhutnahmestelle des Jugendhilfeverbands der Paulinenpflege Winnenden („Kick“) untergebracht (siehe Teilplan C.7.1)

Grundsätzlich gilt für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII:

- Inobhutnahme gibt es nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo das Kind oder der/die Jugendliche aufgegriffen wird.
- Die Eltern müssen unverzüglich über die Inobhutnahme informiert werden. Wenn sie der Inobhutnahme widersprechen, muss der junge Mensch zu den Eltern gebracht oder das Familiengericht eingeschaltet werden.
- Dem Kind/Jugendlichen ist unverzüglich (in der Regel am nächsten Arbeitstag durch die Kollegen/-innen vom Sozialen Dienst, auf Nachfrage aber auch sofort) die Gelegenheit zu geben, eine Person seines/ihrer Vertrauens zu benachrichtigen
- Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt „alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind“. Damit hat das Jugendamt eine Position, die das elterliche Sorgerecht für die Dauer der Inobhutnahme überlagert. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmung des Aufenthaltsortes oder umfasst die Befugnis zur Vertretung des Kindes/Jugendlichen z.B. im Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung. Dennoch soll der mutmaßliche Wille der Sorgeberechtigten angemessen berücksichtigt werden.⁵

7.2.3 Kooperation mit den Familiengerichten

Das Jugendamt darf den Eltern lediglich Hilfe anbieten, diese jedoch nicht verordnen. Falls die Eltern diese Hilfe nicht annehmen und auch nicht in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu gewährleisten, muss das Jugendamt weitere Schritte einleiten, darf aber nicht eigenmächtig in die Rechte der Eltern (Ausnahme: Inobhutnahme) eingreifen. Ob eine Anrufung des Familiengerichtes die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, hat das Jugendamt nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Allerdings können sich Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen und auch Bürger direkt an das Familiengericht wenden, da das Familiengericht jedem (auch anonymen) Hinweis nachgehen muss.

Wird das Familiengericht vom Jugendamt eingeschaltet, unterbreitet es dort sämtlich vorliegende Informationen, alle wichtigen Daten zum Kind und seinen Eltern und beschreibt die gesamte Situation (z.B. Warum wird eine Gefährdung angenommen? Wann wurden diesbezüglich Beobachtungen gemacht? Sind bereits Schäden oder Defizite bei dem Kind zu erkennen? Welche Versuche zur Klärung der Situation sind bereits unternommen worden? Wie verliefen diese?).

Des Weiteren muss der Bericht an das Gericht eine umfassende und fundierte professionelle Prognose enthalten. (z.B.: Wie wird sich die Situation des Kindes vermutlich weiterentwickeln, wenn Hilfen unterbleiben?)

Das Familiengericht darf in die Rechte der Eltern eingreifen und gegen deren Willen Maßnahmen zum Wohl des Kindes ergreifen. Das Familiengericht stützt sich hierbei auf den Bericht des Jugendamtes, entscheidet aber eigenständig. Das Jugendamt kann im Gegenzug von seinem Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Gerichts Gebrauch machen.

Die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen erlauben es dann in der Regel, die

⁵ (vgl. Wiesner Kommentar *SGB VIII*, Rdnr. 30 zu § 42)

notwendigen Hilfeschritte durchzuführen.

Zur Gewährleistung der für diese „Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht zum Wohl des Kindes“ notwendigen guten und verlässlichen Kooperation findet regelmäßig ein Austausch zwischen Sozialem Dienst und den Familienrichter/innen der drei Amtsgerichte im Kreis statt.

7.2.4 Arbeitskreis Kinderschutz

Im Jahr 2008 wurde der kreisweite Arbeitskreis Kinderschutz gegründet, der von der Fachbereichsleitung der Kinder- und Jugendhilfe geleitet und moderiert wird. Als Hauptziele wurden benannt:

- Vorschläge und Mitarbeit an der Umsetzung der Erfordernisse aus den rechtlichen Vorgaben zum Kinderschutz
- Förderung der Qualifizierung von Mitarbeiter/innen in Fragen des Kinderschutzes, sowie Auswertung der in den Fortbildungen erlangten Kenntnisse
- Aufbau einer Netzwerkstruktur zu diesem Thema
- Absprachen zu verbindlichen Kooperations- und Verfahrensabläufen zwischen den Verfahrensbeteiligten

Dazu treffen sich durchschnittlich 3 mal im Jahr Vertreter/innen folgender Arbeitsbereiche oder Institutionen: Erziehungsberatungsstellen des Landkreises und der Caritas, Anlaufstelle gegen Gewalt, Jugendhilfeeinrichtungen, Fachdienst Vollzeitpflege, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Kinderschutzbund, Fachdienst Frühe Hilfen, Sozialer Dienst, Städte und Gemeinden

7.2.5 Vereinbarung mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Wie in § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgesehen, hat das Jugendamt mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch im Rems-Murr-Kreis anbieten, eine Vereinbarung geschlossen (insgesamt über 180 schriftliche Vereinbarungen). In diesen ist das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, die Möglichkeiten zur Beratung durch erfahrene Fachkräfte, der Umgang mit Daten und die Erfordernis zur Einholung eines Führungszeugnisses geregelt. Eine solche schriftliche Vereinbarung ist aber nicht ausreichend, eine gute und für alle Beteiligten (insbesondere die betroffenen Kinder und Jugendlichen) zufriedenstellende Kooperation sicher zu stellen. Daher fanden im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarungen zahlreiche Informationsveranstaltungen sowie insgesamt 22 Fortbildungstage für Fachkräfte in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe statt. Der Soziale Dienst ist regelmäßig mit den Einrichtungen in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Kontakt. Im Laufe des Jahres 2012 werden zudem alle Träger zu Veranstaltungen eingeladen, bei denen die Erfahrungen mit den Vereinbarungen und der Kooperation ausgewertet werden sollen. Ziel dieser Bemühungen ist es, die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu konkretisieren, die vielfältigen Fragen der Kooperationspartner/innen zu beantworten und die nach wie vor zum Teil erheblichen Verunsicherungen bei Einrichtungen und Mitarbeiter/innen abzubauen. Darüber hinaus wird dabei die Kooperation insbesondere mit den verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung befördert.

7.2.6 „insoweit erfahrende Fachkräfte“

§ 8a SGB VIII formuliert die Forderung, bei Kindeswohlgefährdung systematisch vorzugehen und verlängert seinen Geltungsbereich auf alle Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Eine Gefährdung einzuschätzen, der Einbezug der Personensorgeberechtigten und Kinder/Jugendlichen bei der Risikoeinschätzung sowie das

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen sind anspruchsvolle Tätigkeiten insbesondere, wenn sie nicht zum Alltag der eigenen Arbeit gehören. Daher ist im SGB VIII vorgesehen, dass in diesen Fragen erfahrene Fachkräfte bei der Beratung, beim „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ und beim Planen des konkreten Vorgehens hinzugezogen werden können. Für die Anbieter von Leistungen nach dem SGB VIII ist das Hinzuziehen dieser insoweit erfahrenen Fachkräfte in den Vereinbarungen geregelt. Dort ist auch festgehalten, dass die Träger - soweit erforderlich - dazu auf vom Jugendamt benannte Fachkräfte zurückgreifen können. Viele Leistungsanbieter haben aber inzwischen selbst solche Fachkräfte bestimmt und durch Fortbildungen qualifiziert.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde zum 1.1.2012 mit dem neuen § 8b SGB VIII ins Gesetz aufgenommen, dass auch Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben (also insbesondere die in Kapitel 7.1. genannten Personengruppen), bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Das Jugendamt wird einen Pool dieser Berater/innen vorhalten müssen, um diesen Beratungsanspruch erfüllen zu können. Nach der Systematik des Gesetzes können dies nicht Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes sein, denn mit der Beratung wäre dann eine vorzeitige Information des Jugendamtes verbundenen.⁶

7.2.7 Qualifikation der Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe

Für alle Personengruppen, die beruflich mit Kinder und Jugendlichen tätig sind ergeben sich durch die gesetzlichen Vorgaben eine Reihe von (zum Teil neuen) Anforderungen. Dies betrifft zum einen die Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes, zum zweiten die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe bei Städten, Gemeinden und Freien Trägern und zum dritten sämtliche im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten „Berufsgeheimnisträger“ einschließlich Ärzt/innen, Hebammen, Berater/innen und Lehrer/innen (vgl. Kap.7.1).

Wirksamer Kinderschutz erfordert ein systematisches Vorgehen bei Situationen, in denen gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Um aber eine „Gefährdung einschätzen“ und auf „Hilfen hinwirken“ zu können, müssen sich die Fachkräfte der Jugendhilfe weiter qualifizieren. Sie müssen Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und erforderliche Elterngespräche mit heiklen Themen souverän gestalten können. Dabei werden die Mitarbeiter/-innen in schwierigen Fällen immer vor dem Problem stehen, zwischen dem Eingriff zum Schutz des Kindes und langfristigen Perspektiven zum Wohl des Kindes abwägen zu müssen. Diese Gratwanderung erfordert hohe Fachlichkeit und kann nicht durch „entschlossenes Vorgehen“ ersetzt werden. Dazu gehören auch eine entsprechende Rechtssicherheit und ein jeweils aktuelles Rechtsanwendungswissen der zuständigen Fachkräfte. Fachberatung und Qualifizierung für Fachkräfte der Jugend- und Gesundheitshilfe ist in den Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit ebenso notwendig wie im Rahmen früher Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Erzieher/innen, Ärzt/innen, Hebammen, Lehrer/innen müssen sensibilisiert werden, problematische Anfänge in der Beziehung zum Kind wahrzunehmen und mit den Eltern zu sprechen und ggf. Hilfen und Unterstützungsangebote anzuregen und auf den Weg zu bringen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die hier tätigen Fachkräfte Problemlagen zuverlässig einschätzen und in angemessener Weise weitere Maßnahmen einleiten können. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, brauchen die hier tätigen Fachkräfte Unterstützung und Fortbildung, um Sicherheit in der Wahrnehmung von Problemlagen, in der Diagnostik und für das Gespräch mit den Eltern zu gewinnen.

⁶ Dies wird vom kvjs ebenso vertreten, wie in zahlreichen Fachveröffentlichungen, z.B. Schimke, Das neue BKiSchG - erste Einschätzungen und Perspektiven, in: JAmt 2011, Seite 621 ff., oder Meysen/Eschelbach: Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Baden-Baden 2012

7.2.8. Weitere vom Thema Kinderschutz tangierte Bereiche

Im Folgenden werden einige Arbeits- und Themenbereiche dargestellt, die unmittelbar vom Thema Kinderschutz und den im Gesetz und der Fachöffentlichkeit geforderten Standards betroffen sind. Da sie alle als eigener Teilplan im Kreisjugendplan vorkommen, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Frühe Hilfen

Säuglinge und Kleinkinder werden häufiger als ältere Kinder Opfer von Vernachlässigung und Misshandlung. Denn „einerseits sind Säuglinge aufgrund ihres kognitiven Entwicklungsstands in besonderem Maße von einer guten Versorgung und Pflege durch die Sorgeberechtigten abhängig. Andererseits sind Kinder mit zunehmendem Alter mehr und mehr in außerfamiliäre Institutionen eingebunden, zunächst im Kindergarten, später in der Schule. Dadurch geraten sie nicht nur in den Fokus der Öffentlichkeit, sondern auch unter Beobachtung pädagogisch und psychologisch geschulter Berufstätiger. Zudem dürfte die zeitweilige Trennung von Eltern und Kind auch zu einer Entlastung der Eltern, bzw. des allein erziehenden Elternteils beitragen.“⁷ Deshalb muss der Blick besonders auf Bedarfslagen und Lücken in den bestehenden Hilfe- und Unterstützungssystemen für Familien mit Säuglingen und Kleinstkindern gerichtet werden.

Häusliche Gewalt

Die Erfahrung aus der Interventionskette gegen häusliche Gewalt, ausgehend vom Runden Tisch „Häusliche Gewalt“, haben gezeigt, dass Kinder von dieser Gewalt mitbetroffen sind. Zunehmend kommt in den Blick, dass Kinder und Jugendliche jeden Alters in allen Phasen der Gewalt zugegen sind, auch in hochgradig eskalierten Situationen, wenn die Polizei schützend interveniert. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wenn ein Elternteil, i.d.R. die Mütter von ihrem Partner misshandelt, bedroht oder gedemütigt werden.

Sexuelle Gewalt

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Zu den Kindeswohlgefährdungen gehören neben physischer Gewalt und Misshandlung auch ganz wesentlich sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch. Die Angebote der Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sind deshalb ein elementarer Bestandteil des Kinderschutzes im Rems-Murr-Kreis. Um das Beratungsangebot der Anlaufstelle bei Hilfesuchenden bekannt zu machen, sind alle Mitarbeiter/innen, die regionalisiert in den Dienststellen des Kreisjugendamtes in Waiblingen, Schorndorf und Backnang angesiedelt sind, sowohl in der Beratung, beim Aufbau und Erhalt von fachbezogenen Netzwerken und in der Durchführung von Präventionsveranstaltungen gleichermaßen tätig. Damit wird gewährleistet, dass Kontakte und die persönliche Bekanntheit der Mitarbeiter/-innen, die sich aus Präventionsveranstaltungen ergeben, im Bedarfsfall die Inanspruchnahme von Beratung erleichtert. Diese Beratung steht im Krisenfall zeit- und ortsnahe und bei Bedarf aufsuchend zur Verfügung. Auf der Grundlage des § 8 SGB VIII können die betroffenen Mädchen und Jungen das Angebot der Anlaufstelle auch ohne Rückinformationen an die Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen. In der konkreten Beratung kann zwischen dem Schutz und der Unterstützung von betroffenen Mädchen und Jungen einerseits und einem präventiven Opferschutz, bei dem jugendliche Beschuldigte und Täter aktiv von der Anlaufstelle motiviert werden, sich mit ihrem grenzverletzenden Verhalten auseinander zu setzen, um weitere Misshandlungen zu verhindern, unterschieden werden. Festzustellen ist eine deutliche

⁷ Fuchs-Rechlin in KOM-DAT, 10/2006
2_Anlage_D-7 F Kinderschutz Juli 2012.doc

Zunahme von Anfragen von betroffenen Jungen und zwar sowohl als Opfer wie auch als Beschuldigte.

Darüber hinaus führt die Anlaufstelle auf Anfrage für einzelne Gruppen von Fachpersonen, die mit dem Thema „Misshandlung und sexualisierte Gewalt“ konfrontiert sind, zielgruppenspezifische Info- und Qualifizierungsveranstaltungen durch. Diese Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche, Eltern und Fachpersonen dienen dem aktiven Opferschutz; ebenso ermöglichen sie den einzelnen Personen und Institutionen den Umgang mit Betroffenen sowie mit Beschuldigten adäquat zu gestalten und Unterstützungsmaßnahmen effektiv zu organisieren.

Schutz von Kindern in Pflegefamilien

Obwohl die Vollzeitpflege zu den klassischen Erziehungshilfen zählt, nimmt sie unter diesen eine Sonderstellung ein, da sie im privaten Rahmen einer Familie erfolgt. Pflegepersonen können somit nicht ausschließlich auf die Rolle von Leistungserbringern der öffentlichen Jugendhilfe reduziert werden. Das Bild vom Pflegekind, das im Kleinkindalter in Vollzeitpflege vermittelt wird und dort bis zur Volljährigkeit verbleibt, entspricht längst nicht mehr der Wirklichkeit. Das Kreisjugendamt vermittelt Kinder und Jugendliche in allen Altersstufen, die mit deutlich vielfältigeren und schwierigeren Problemlagen belastet sind als früher. Ein Großteil der zu vermittelnden Pflegekinder weisen ein desorganisiertes Bindungsverhalten/Bindungsstörung auf, zumeist bedingt durch traumatisierende Verhaltensweisen der Eltern wie Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung oder aber extrem verunsichernde Verhaltensweisen der Eltern (wie z. B. bei psychotischen oder suchtmittelabhängigen Eltern), die das Kind in seinen existentiellen Bindungswünschen extrem irritierten. Mit Beginn eines Pflegeverhältnisses entsteht somit zunächst ein höchst kompliziertes und störanfälliges Beziehungsgefüge. Hinzu kommt, dass Pflegefamilien demselben Risiko von Krisen und Umbrüchen ausgesetzt sind wie andere Familien. Pflegekinder können in Folge solcher Ereignisse genauso beeinträchtigt - in gravierenden Fällen sogar gefährdet sein - wie leibliche Kinder.

Die professionelle Beratung und Begleitung von Pflegefamilien im Rahmen der Integrationsphase ist wichtigster Leistungsbestandteil der Konzeption Vollzeitpflege geworden. In diesem Setting werden auf Grund des entstandenen Vertrauensverhältnisses auch brisantere Themen des Kinderschutzes angesprochen. Es ist ein zunehmender Trend festzustellen, dass der Fachdienst des Jugendamtes im Falle von Krisen als Fachberatung zugezogen wird. In der Regel gelingt durch eine schnelle Krisenberatung durch den Fachdienst, zu dem die Familien aufgrund der intensiven Integrationsphase noch anschließend manchmal jahrelang Vertrauen haben, eine Entspannung der krisenhaften Situation.

Darüber hinaus kommen auf das Jugendamt neue Aufgaben zu, etwa durch die Belegung von Vollzeitpflegefamilien mit behinderten Kindern und der Gewährleistung des Kinderschutzes durch das Jugendamt.

Grundsätzlich benötigt eine Vollzeitpflegefamilie gem. § 33 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass vor der Belegung eine Eignungsprüfung stattfindet und grundsätzlich ein Hilfeplanverfahren läuft. Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem § 72a eine Prüfung eingebaut, in dessen Zusammenhang das Kreisjugendamt ein polizeiliches Führungszeugnis bei allen neuen Bewerber/innen verlangt.

Aus Kinderschutzperspektive ist auch das Übernahmeverfahren bei Zuständigkeitswechseln aus anderen Landkreisen zu überprüfen. Hier besteht das Problem, dass diese Pflegeeltern schlecht beim Kreisjugendamt angebunden sind und keine Angebote wahrnehmen (z. B. Gesprächsgruppe usw.). Je schlechter die Anbindung, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Unterstützung in Krisen und der Mitteilungsbereitschaft bei familiären Veränderungen.

7.3 Neue Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz

Das Jugendamt fungiert als „Schaltstelle“ des Schutzauftrages und erhält neue Aufgaben und Pflichten.

Folgende unmittelbaren Anforderungen für das Jugendamt ergeben sich aus den neuen Vorgaben des Gesetzgebers:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Nach § 2 KKG sollen Eltern und werdende Mütter und Väter über Unterstützungsangebote – auf Wunsch bei einem Hausbesuch – informiert werden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, ist es Aufgabe der Jugendämter, den Eltern ein Gespräch anzubieten.

⇒ Sobald klar ist, ob in Baden-Württemberg durch Landesrecht Vorgaben gemacht werden, wird das Jugendamt sich mit den Städten und Gemeinden im Kreis absprechen müssen, wie diese Vorgabe umgesetzt werden kann. Hierzu sind zahlreiche Optionen denkbar, die vom Willkommensbesuch bis zur schriftlichen Information der Eltern reichen. Dabei sind neben der Frage der Kooperation mit den Kommunen auch datenschutzrechtliche Fragen (wie kommt das Jugendamt zu der Information, das ein Kind geboren ist), grundrechtliche Überlegungen (Schutz des Persönlichkeitsrechts, Unverletzlichkeit der Wohnung) aber auch fachliche Überlegungen (wie kann die Intention des Gesetzgebers, der jedweder Erwartung, die Information der Familien mit einer frühzeitigen Kontrolle zu verbinden, eine klare Absage erteilt hat, umgesetzt werden)⁸ notwendig.

§ 3 Abs. 2 und 3 regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Die Organisation ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft – Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger.

⇒ Für den Rems-Murr-Kreis ist angedacht, den bestehenden Arbeitskreis Kinderschutz (s.o.) durch eine jährlich stattfindende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu ergänzen, zu der alle im KKG genannten Einrichtungen und Dienste eingeladen werden. Daneben bestehen weiterhin die 3 regionalen Runden Tische Frühe Hilfen und der AK Kinderschutz. Mit dieser Struktur wären zum einen die beiden Bereiche Frühe Hilfen und Kinderschutz (und zwar getrennt von einander) abgedeckt. Zum zweiten bedienen diese verschiedenen Kreise dreierlei notwendige Anforderungen: in einem von der Teilnehmer/innenzahl überschaubaren Gremium können kreisweite Standards im Kinderschutz besprochen werden; alle vom Gesetzgeber genannten Netzwerkpartner können über die Arbeitsgemeinschaft erreicht werden; der sozialräumliche Aspekt wird über die regionalen Runden Tische Frühe Hilfen abgedeckt.

§ 1 Abs. 4: die staatliche Gemeinschaft (!) soll für das Vorhalten eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen) sorgen.

§ 3 Abs. 4: das Angebot Früher Hilfen soll befördert und durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Der Bund hat sich verpflichtet, den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen dauerhaft zu finanzieren. Die Ausgestaltung wird in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

⇒ sobald die Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern vorliegt ist vom Fachdienst Frühe

⁸ Vgl. Götte: Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote, mit oder ohne Willkommensbesuch, in JAmt 2012, Seite 7 ff.

Hilfen zu prüfen, wie dies umgesetzt werden kann. Insbesondere sollen neue Familienhebammen geworben bzw. qualifiziert und die Konzeption zum Einsatz von Familienhebammen überarbeitet werden.

§ 4 eröffnet u.a. Lehrer/innen und Ärzt/innen die Möglichkeit, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Bezüglich der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben sie gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft. Diesen Berufsgruppen werden auch Pflichten auferlegt, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen: Information und Einbeziehung der Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen bei der Risikoeinschätzung und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen.

⇒ die genannten Berufsgruppen müssen über § 4 KKG informiert werden, bestehende Kooperationsabsprachen müssen ergänzt, neue Absprachen getroffen werden. Insbesondere für den Bereich der Schulen ist zu erwarten, dass ein großer Klärungsbedarf (hinsichtlich der neuen Pflichten, der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben von Schule und Jugendamt sowie der Kooperation in Einzelfällen) sowie ein großer Beratungsbedarf durch eine insoweit erfahrene Fachkraft besteht. Deshalb finden im Laufe des Jahres 2012 Informations- und Kooperationsgespräche mit allen Schulrät/innen des Staatlichen Schulamts sowie -im Rahmen von Sprengelsitzungen- mit allen Rektor/innen der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Kreis statt. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen (siehe C 9.4) müssen vom Sozialen Dienst dann mit den Schulen vor Ort ergänzt und konkretisiert werden.

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8: Kindern und Jugendlichen wird ein eigener Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen eingeräumt.

§ 8a: neben redaktionellen Änderungen sind zwei zusätzliche Pflichten für die Mitarbeiter/innen des Jugendamts aufgenommen worden: (1) sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen („Hausbesuch“). (2) Werden einem nicht zuständigen Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat es diese dem zuständigen Jugendamt im Rahmen eines Gesprächs, an dem auch die Eltern teilnehmen, mitzuteilen.

⇒ Das Vorgehen des Sozialen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (vgl. 7.2.1) zur Abklärung sowie die dabei verwendeten Formulare sind entsprechend anzupassen. Im Rahmen des Ad-hoc-Teams ist zu prüfen, ob (aber auch wann oder wie oft) ein Hausbesuch notwendig ist. Dies ist im Protokoll des Teams zu dokumentieren. Wird ein Hausbesuch für fachlich notwendig erachtet, hat der Soziale Dienst eine ganze Reihe von Aufgaben⁹: (1) das Kind/die Kinder ist/sind in Augenschein zu nehmen, (2) der Entwicklungsstand und (3) die Wohnverhältnisse sind ebenso zu beachten wie (4) das Verhalten des Kindes/der Kinder sowie (5) das Kooperationsverhalten und mögliche Ressourcen der Eltern. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

⇒ Die „Fallübergabe“ oder Information des für Leistungen zuständigen Jugendamtes zum Stand einer Gefährdungsabschätzung kann im Einzelfall eine sehr aufwendige Angele-

⁹ In der Begründung der Bundesregierung zum BKiSchG wird als Zweck dieser Regelung genannt, dass die Fachkraft des Jugendamtes über den Hausbesuch zu einer Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes, der Wohnverhältnisse des Kindes sowie des Verhalten des Kindes in seiner vertrauten Umgebung gelangt.

genheit sein. Das Gesetz schreibt nun vor, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung notwendig ist, dem zuständigen Jugendamt zu übergeben sind. Dies soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen werden sollen. Neben praktischen Umsetzungsproblemen (wo trifft man sich, wenn die beteiligten Jugendämter weit voneinander entfernt liegen?, wie wird vorgegangen, wenn die Eltern und/oder Kinder nicht beteiligt werden wollen?, u.a.) ergeben sich aus dieser Vorgabe auch hohe Anforderungen an den Sozialen Dienst hinsichtlich der Gesprächsführung (Einbeziehen möglicherweise sehr verärgelter oder problembelasteter Eltern, kind- oder jugendgerechte Gespräche,...), der Auswahl der Daten sowie der Dokumentation des Verfahrens. Darüber hinaus ist augenscheinlich, dass ein solches Vorgehen sehr zeitintensiv ist.

§ 8a Abs. 4: In die Vereinbarungen mit Trägern sind Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte aufzunehmen.

⇒ die (über 180) abgeschlossenen Vereinbarungen müssen dahingehend angepasst werden. Dies soll in Form einer Ergänzung der bestehenden Vereinbarungen geschehen, die dann an alle zu versenden ist.

§ 8b: regelt den Beratungsanspruch von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Einrichtungs- und Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien.

Der AK Kinderschutz hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen, die Inanspruchnahme insoweit erfahrener Fachkräfte zu evaluieren (wie oft und von wem werden sie angefordert?, erfüllt das Verfahren seinen Zweck?, wie wirkt sich die Gesetzesänderung auf die Inanspruchnahme aus?). Diese Auswertungen werden dem AK und der Leitung des Jugendamtes regelmäßig zurückgemeldet, um bei steigendem Bedarf zeitnah reagieren zu können.

§ 16: der präventive Beratungsauftrag der Jugendhilfe wird erweitert: Mütter und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

⇒ mit diesen Formulierungen knüpft der Gesetzgeber an die Auswertung der Modellprojekte zu Frühen Hilfen an, die zeigten, wie wichtig die Stärkung der elterlichen Feinfühligkeit für die Signale von Säuglingen und der Aufbau einer stabilen Bindung zwischen Kind und Mutter/Vater sind. Neben den Mitarbeiter/innen der Frühen Hilfen richte sich dieser Beratungsauftrag aber auch an alle Mitarbeiter/innen im Sozialen Dienst und den Beratungsstellen, die mit solchen Familien im Kontakt stehen.

§ 37 Abs. 2 eröffnet den Pflegepersonen einen ortsnahen Beratungs- und Unterstützungsanspruch, sofern sie außerhalb des Bereichs des zuständigen Jugendhilfeträgers leben. Dieser muss die anfallenden Kosten erstatten.

⇒ Die Beratung und Unterstützung muss vom Fachdienst Vollzeitpflege zusätzlich geleistet werden. Praktikable Regelungen zur „Verrechnung“ der anfallenden Verwaltungskosten (Kostenerstattung) sind von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu entwickeln.

§ 72a: Der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wird auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Die relevanten Tätigkeiten sind örtlich festzulegen. Dabei sollen neben- oder ehrenamtlich täti-

ge Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

- ⇒ Im Bereich Vollzeit- und Tagespflege wird dies im Rems-Murr-Kreis bereits umgesetzt.
- ⇒ Das Jugendamt muss in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den Akteuren im Bereich Jugendarbeit entscheiden, für welche Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich Tätige ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

§ 79 Abs. 2, 79a: Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde auferlegt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählt insbesondere der interne Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen sowie ihr Schutz vor Gewalt. Rahmenvereinbarungen usw. sind nicht mehr vorgesehen; die Entscheidung über die Umsetzung liegt beim Jugendamt.

- ⇒ Das Thema Qualitätssicherung wird vom AK Qualitätsentwicklung aufgegriffen. Dort werden zwischen Jugendamt und den Einrichtungen mit vollstationären Angeboten im Kreis 3mal jährlich Themen in der Schnittstelle Jugendamt-Träger sowie Fragen der Qualitätssicherung besprochen und in verbindliche Absprachen „gegossen“

§ 86c regelt die qualifizierte Fallübergabe. Damit soll der mit dem Zuständigkeitswechsel verbundene Wechsel in der Fallsteuerung verbessert werden. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der junge Mensch sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

- ⇒ Der Soziale Dienst hat diese Bestimmung bei der Fallübergabe zu berücksichtigen. In Einzelfällen wird es künftig immer wieder notwendig sein, dafür auch lange (Entfernung und Arbeitszeit) Dienstreisen durchzuführen. (siehe auch Bemerkungen zu § 8a)

Die amtlichen Jugendhilfestatistik (**§ 99** Erhebungsmerkmale) wurde um eine Art Kinderschutzstatistik ergänzt. Künftig müssen vom Jugendamt bei allen Fällen, in denen eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a vorgenommen wurde, 12 Erhebungsmerkmale erfasst und an das Statistische Landesamt weitergegeben werden. Darüber hinaus sind in den Meldungen der Hilfen zur Erziehung und der Inobhutnahmen anzugeben, ob eine vorangegangene Gefährdungseinschätzung als Grund vorlag.

- ⇒ Für den Sozialen Dienst wurden Hinweise zur Anwendung der Statistikbögen erarbeitet, die statistische Erfassung der Inobhutnahmen wurde den neuen gesetzlichen Erfordernissen angepasst. Da die Rückmeldung des statistischen Landesamtes weder zeitnah noch kleinräumig ist, wird diese Statistik künftig auch amtsintern ausgewertet. Für das Erfassen und Auswerten entsteht sowohl für die Mitarbeiter/innen als auch für die Leitungskräfte ein zusätzlicher Zeitaufwand.

Umsetzung durch den Sozialen Dienst

Die meisten und in der Praxis zeitaufwendigsten Konsequenzen aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben sich für den Sozialen Dienst. Um alle rechtlichen Aufgaben und Anforderungen umsetzen zu können, ist dieser umfassend zu informieren und zu qualifizieren. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes auch im Kontext ihrer sozialräumlichen Aktivitäten und in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner/innen genaue Kenntnisse der Rechtslage bedürfen um die Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Arbeit aber auch jene der Kooperationspartner/innen beschreiben zu können. Dies ist Vor-

aussetzung für die in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen unerlässlichen Aufgaben- und Rollenklarheit.

⇒ Die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes wurden von den jeweiligen Fachbereichsleitungen ausführlich zum Bundeskinderschutzgesetz geschult. Zudem findet 2012 dazu eine halbtägige Dienstbesprechung statt.

Umsetzung auf Bundes- und Landesebene

Im Jahr 2012 sind Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Deutschlands geplant. Danach erfolgt eine Abstimmung auf Landesebene unter den Kommunalen Landesverbänden, dem Landesjugendamt, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Baden-Württemberg. Eventuell wird ein Landesausführungsgesetz zum Kinderschutz erlassen.

7.4 Bewertung und Maßnahmen

Zunächst gilt, sich bewusst zu werden, dass die Situation der Kinder und damit die Frage nach dem Kinderschutz keine isolierbaren Themen sind, sondern Ausdruck unserer gesellschaftlichen Realität, die zunehmend höhere Anforderungen an Eltern

- ◆ als Erzieher/innen ihrer Kinder in einer tendenziell kinderfeindlichen Umwelt,
- ◆ als Arbeitnehmer/in mit zunehmendem Arbeitsplatzrisiko und
- ◆ als Lebenspartner/in mit hohen Ansprüchen und Erwartungen an die Partnerschaft stellt. Gleichzeitig werden Kinder neuen Gefährdungslagen durch Zugang zu elektronischen Medien, Alkohol und Drogen ausgesetzt und vielen von ihnen adäquate Bildungschancen sowie die Integration in die Arbeitswelt vorenthalten – Diskrepanzen, die sich bei Familien mit Migrationshintergrund weiter zuspitzen. Kinderschutz muss daher auf verschiedenen Ebenen ansetzen und ein breites Spektrum von Instrumenten bereithalten:
- ◆ eine kinderfreundliche Politik und die Entwicklung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
- ◆ eine Wertschätzung elterlicher Erziehungs- und Bildungskompetenz und die staatliche Verpflichtung, diese Kompetenzen nach Kräften zu verbessern und zu unterstützen
- ◆ eine Ausgestaltung des Schulsystems, das Kinder mit unterschiedlichen Begabungen und Benachteiligungen fördert und sie nicht nach Schichtzugehörigkeit selektiert
- ◆ ein Angebot von Beratung und Hilfe für Eltern in allen Fragen der Erziehung, statt dem Verweis auf Selbsthilfe und Eigenverantwortung
- ◆ einen Ausbau qualifizierter Formen der Tagesbetreuung, die die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt
- ◆ eine Entwicklung integrierter Hilfeansätze durch Kooperation von Diensten des Gesundheitswesens mit denen der Jugendhilfe
- ◆ die Vereinbarung und Ausgestaltung individueller Hilfekonzepte in Risiko- und Gefährdungslagen, die die Eltern in die Pflicht und Verantwortung nehmen und die Konsequenzen mangelnder Kooperation aufzeigen
- ◆ personell und fachlich gut ausgestattete Jugendämter, soziale Dienste und Einrichtungen
- ◆ Investitionen, die den Einsatz öffentlicher Mittel fordern, die sich aber für die Entwicklung unserer Kinder und damit der Zukunft der Gesellschaft lohnen.

Kinderschutz ist ein Thema, das sowohl die einzelnen Bürger/innen wie auch alle Institutionen einer Gesellschaft angeht. Die zum Teil vertretene Ansicht, das staatliche Wächteramt sei alleinige Aufgabe des Jugendamtes, ist falsch. Artikel 6 Grundgesetz („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“) gibt dem Gesetzgeber auf, einen gesetzlichen Schutzauftrag zu normieren und institutionell zu verorten. Diese Aufgaben zum Schutz von Kindern weist der Gesetzgeber vielen weiteren Institutionen zu,

insbesondere der Polizei, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, den Schulen und den Familiengerichten. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat der Gesetzgeber mit dem BGB und dem SGB VIII die Jugendämter und Familiengerichte zu einer „Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl“ (Wiesner) zusammengeführt. Dieser Verantwortung wird mit den oben beschriebenen Instrumenten nachgekommen. Das im Kreisjugendamt eingeführte „**Vorgehen des Sozialen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**“ standardisiert die Verfahrensabläufe und stellt sicher, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden. Dabei dürfen zwei Aspekte jedoch nicht vergessen werden. Kinderschutz ist erstens keine technologisch abzuarbeitende Verwaltungstätigkeit denn - Gefährdungsmomente lassen sich nur ab- und einschätzen, nicht „messen“ und - auch gut unterfütterte Prognosen müssen nicht zutreffen. Denn eine Risikoabschätzung ist auch mit Hilfe ausdifferenzierter Instrumente kein mechanisches Abarbeiten eines Diagnosebogens, sondern ist auf die persönliche Einschätzung professionell geschulter Wahrnehmung und in nicht wenigen Fällen auf Erfahrung gestützte Intuition. Dabei sind die „Instrumente“ nur so gut, wie die Fachkräfte, die sie benutzen. Effektiver Kinderschutz lässt sich nur mit qualifizierten Mitarbeiter/-innen gewährleisten. Dazu gehören eine fachgerechte Ausbildung, **Fortbildung** und Supervision, eine ausreichende Personalausstattung und hinreichende Leitungskapazitäten.

Das Jugendamt ist eine aus vielerlei Gründen **unverzichtbare Behördeneinheit**. Polizei, Schulen, Kinderärzte, Krankenhäuser und alle anderen, die im direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen Gefährdungslagen wahrnehmen, kommen ohne einen eindeutig erkennbaren Ansprechpartner nicht aus. Eine effektive Kooperation erlaubt nicht, dass im Ernstfall erst recherchiert werden muss, welche Behörde für welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig und im Einzelfall Ansprechpartnerin ist. Dies beinhaltet auch eine an den modernen Kommunikationsmedien wie z.B. Internetauftritt ausgerichtete **Öffentlichkeitsarbeit**, und selbstverständlich muss ein Jugendamt auch bei Bedarf im Telefonbuch oder ggf. den ‚Gelben Seiten‘ zu finden sein.

Zudem ist Kinderschutz nur wirksam, wenn er früh, schnell und zielgerichtet Hilfe und Unterstützung anbieten kann. Dafür braucht es klare Strukturen. Die Umsetzung der Kinderschutzes, wie beschrieben, ist eine voraussetzungsvolle Aufgabe, die eines erklärten Willens auch der politischen Gremien bedarf, dem Thema Kinderschutz ein entsprechendes Gewicht in der praktischen Arbeit und notwendigen Prioritätensetzung einzuräumen.

Der beste Weg, um Kinder vor Vernachlässigung zu schützen, ist unbestritten der einer Früherkennung und **Frühen Hilfe**. Diese setzt an, bevor sich ungünstige Entwicklungsverläufe stabilisiert haben. Über eine engere Verzahnung von Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, die verbesserte Erkennung von psychosozialen Risiken und die Bereitstellung geeigneter Hilfen soll vorhandenen Gefahren von Vernachlässigung bzw. Misshandlung entgegen gewirkt und eine gesunde körperliche, psychische und soziale Entwicklung betroffener Kinder gefördert werden. Basierend auf den Ergebnissen der Bindungsforschung fördern viele Ansätze der Frühprävention eine positive Interaktion zwischen den Eltern und ihrem Säugling. Die Eltern werden unterstützt, die Bedürfnisse und Signale ihres Kindes besser zu verstehen, den Entwicklungsstand realistischer einzuschätzen und angemessener auf ihr Kind einzugehen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Aufbau sozialer Frühwarnsysteme und die Förderung früher Hilfen für gefährdete Kinder und ihre Eltern in den Blick genommen und ein Teilplan erstellt (Teilplan C.2.1 Frühe Hilfen von 2008).

Auch das Problemfeld häusliche Gewalt und Entwicklung eines auf die spezielle Gefährdungslage von **Kindern als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt** zugeschnittenen Hilfesystems wurde in einem eigenständigen Teilplan dargestellt (Teilplan C.2.9 von 2008).

Die Arbeit mit jugendlichen Misshandlern und beschuldigten Familienangehörigen ist aktiver Opferschutz, denn die präventiven Wirkungen strafrechtlicher Verfolgung und repressi-

ver Maßnahmen sind angesichts der Besonderheiten **sexuellen Missbrauchs** begrenzt (siehe Teilplan C.14.3). Dagegen unterstützt eine konfrontativ-therapeutische Arbeit mit **jugendlichen Tätern** eine gelingende und positive Verhaltensänderung und eine konstruktive Sozialisation von heranwachsenden männlichen Jugendlichen. Allerdings konzentriert sich die Täterarbeit auf den einzigen männlichen Mitarbeiter der und lässt sich auch nicht auf Kosten anderer Bereiche stärken. Bereits jetzt und verstärkt mittelfristig führt dies zu Wartezeiten, die mit der Motivation zu einer Therapie, mit der tatnahen Aufarbeitung und mit einer therapeutischen Beziehung gerade bei Jugendlichen unverträglich sind.

Im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz besteht auch in der **Vollzeitpflege** Handlungsbedarf. Der Aufbau von wirksamen Kontrollmechanismen einerseits und die Investition in die Beratung und Ausbildung der Pflegepersonen andererseits sind daher zwei ineinander greifende und notwendige Elemente eines effektiven Pflegekinderschutzes. Eine sinnvolle Möglichkeit, einen engeren Zugang auch zu Pflegeverhältnissen zu bekommen, für der Rems-Murr-Kreis im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels Verantwortung übernehmen muss, besteht in der automatischen Begleitung dieser Familien in der ersten Zeit nach der Übernahme, analog zur Integrationsphase (siehe Teilplan C.4.6). Dies bedarf eines weiteren Ausbaues der professionellen Beratung und Begleitung von Pflegefamilien im Rahmen der Integrationshilfe über den bisher vorgesehenen Umfang hinaus.

Auch ein qualifiziertes Kinderschutzkonzept und eine optimale personelle Ausstattung können keinen lückenlosen Kinderschutz gewährleisten. Der private Lebensraum von Familien ist öffentlicher Kontrolle nur begrenzt zugänglich, gleichzeitig aber für ein gedeihliches Aufwachsen unverzichtbar. Und so lässt sich auch bei sorgfältigster Arbeit eine absolute Sicherheit für Kinder und Jugendliche nicht gewährleisten. Liegt eine Verkettung unglücklicher Umstände oder genügend kriminelle Energie vor, können Kinder zu Schaden kommen.

Die „Kultur des Hinsehens“ führt für den Sozialen Dienst zu einer Fallzahlensteigerung in mehreren Bereichen: Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen und „§ 8a-Verfahren“ ist seit Inkrafttreten des § 8a im Jahr 2005 sprunghaft angestiegen. Dasselbe gilt für die Zahl der Inobhutnahmen sowie die Zahl der Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus verändert sie aber auch die Tätigkeit des Sozialen Dienstes in qualitativer Hinsicht. Die Mitarbeiter/innen im Sozialen Dienst sind strukturell zahlreichen Belastungen ausgesetzt:

Unbegrenzte Erwartungen von Bürger/innen, Verwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Politik, Gesetzgeber, Leitung, u. v. m. treffen auf begrenzte Personalressourcen.

Die Arbeit ist mit einer sehr hohen Verantwortung verbunden. Die Mitarbeiter/innen stellen mit ihrer Arbeit und ihren Entscheidungen häufig weitreichende Weichen im Leben der betroffenen Kinder und Familien.

Der Arbeitsalltag ist kaum plan- und strukturierbar, da ständig auf veränderte Situationen, Krisen und akute Bedarfe eingegangen werden muss. Oft werden lange Dienstfahrten notwendig.

Durch die gesetzlichen Vorgaben und aus der Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu zeitnahem Handeln sehen sich die Mitarbeiter/innen einem hohen Zeitdruck ausgesetzt. Konfrontative Gespräche mit Eltern sind ebenso tägliche Routine, wie Beschimpfungen und Bedrohungen durch Klient/innen.

Eine höhere Sensibilität gegenüber möglichen Kindeswohlgefährdungen bei den Fachkräften im Sozialen Dienst aber auch bei allen Kooperationspartner/innen sowie der deutlich gestiegene Legitimationsdruck für Mitarbeiter/innen und Organisationen schlagen sich in gestiegenen Fallzahlen nieder.

Viele der in Kapitel 7.3 genannten Umsetzungserfordernisse, insbesondere die Netzwerkarbeit, der präventive Beratungsauftrag, die Kooperation mit dem Gesundheitssystem und

den Schulen, die Pflichten im Kontext des Hausbesuchs nach § 8a, die neuen Verfahren bei Fallübergaben sowie die zusätzlichen statistischen Erfassungen werden beim Sozialen Dienst zu einer deutlichen Zunahme des Arbeitsaufkommens führen. Dies wurde schon in den Stellungnahmen des Landkreistags oder der Landesjugendämter zum Gesetzentwurf betont und wird bei der näheren Beschäftigung mit dem Gesetz und der Ermittlung von konkreten und praxistauglichen Umsetzungsschritten immer deutlicher.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 9. Juni 2008 (DS 60/2008) die Maßnahme M 1, "Der aktualisierte Kinderschutzbogen des Rems-Murr-Kreis soll von der Verwaltung des Kreisjugendamtes angewandt werden." Die Maßnahme M 1 wurde umgesetzt.

Die 2. Maßnahme M 2 lautet: „Um die Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes für die im Rahmen des Kinderschutzes verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben zu gewährleisten, wird der Fortbildungsetat des Kreisjugendamtes in den nächsten drei Jahren um je 20.000 Euro erhöht." Die Maßnahme M 2 wurde umgesetzt

Die 3. Maßnahme M 3 lautet: „Mit den Trägern der Jugendhilfe und den anderen Kooperationspartnern sollen Informationsveranstaltungen zu den Verfahren zum Kinderschutz durchgeführt werden." Die Maßnahme M 3 wurde umgesetzt.

Die 4. Maßnahme M 4 lautet: „Zum aktiven und präventiven Schutz vor sexueller Gewalt wird die Arbeit mit den Beschuldigten und Tätern im Umfang von 25% einer Vollkraftstelle aufgestockt." Die Maßnahme M 4 wurde umgesetzt.

Die 5. Maßnahme M 5 lautet: „Der Pflegekinderschutz im Bereich Vollzeitpflege wird verstärkt. Dazu wird die Fachstelle Vollzeitpflege im Umfang von 50% einer Vollkraftstelle aufgestockt." Die Maßnahme M 5 wurde umgesetzt.

Die 6. Maßnahme M 6 lautet: „Zum Thema „Frühe Hilfen“ ist ein Teilplan zu erstellen." Die Maßnahme M 6 wurde umgesetzt.

Die 7. Maßnahme M 7 lautet: „Zur Bekanntmachung der vom Jugendamt angebotenen Hilfen wird die Öffentlichkeitsarbeit ausgebaut und mit professioneller Unterstützung eine entsprechende Internetseite bzw. Broschüre erstellt." Die Maßnahme M 7 wurde teilweise umgesetzt.

M 1

Es wird der Auftrag erteilt, aufgrund der vermehrten Aufgaben und Hilfen, den für den Sozialen Dienst zu erwartenden Personalmehraufwand mit externer Unterstützung zu ermitteln. Dabei sollen die derzeitigen und weiter zu erwartenden Belastungssituationen sowie die Sicherstellung der Qualität der Arbeit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollen auch Vorschläge zur Optimierung vorhandenen Strukturen gemacht werden.

Umsetzung: kurzfristig

Diese Maßnahme findet sich auch im Teilplan C.15 "Sozialer Dienst"

M 2

Es soll eine Konzeption erstellt werden, in welcher Form Eltern und werdende Mütter und Väter über Unterstützungsangebote auf Kreisebene und in den Städten und Gemeinden informiert werden sollen.

Umsetzung: kurzfristig nach Klärung, ob es Vorgaben durch das Landesrecht geben wird.

- M 3** Der bestehende Arbeitskreis Kinderschutz soll durch eine jährlich stattfindende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ergänzt werden, zu der alle in § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Einrichtungen und Dienste eingeladen werden sollen.
Umsetzung: kurzfristig
- M 4** Sobald die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorliegt ist vom Fachdienst Frühe Hilfen zu prüfen, wie dies umgesetzt werden kann. Insbesondere sollen Familienhebammen gewonnen und die Konzeption zum Einsatz von Familienhebammen überarbeitet werden.
Umsetzung: kurzfristig
- M 5** Von Seiten der Schulen wird ein hoher Beratungsbedarf erwartet. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen sind vom Sozialen Dienst mit den Schulen zu ergänzen und zu konkretisieren.
Umsetzung: mittelfristig
- M 6** Die Vereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe zum Kinderschutz sind in Form einer Ergänzung den neuen Vorschriften anzupassen.
Umsetzung: mittelfristig
- M 7** Da der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss auch auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet wird, ist in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den Akteuren im Bereich der Jugendarbeit zu entscheiden, für welche Tätigkeiten dies erfolgen soll.
Umsetzung: kurzfristig
- M 8** Aufgrund der Ausweitung des Beratungsanspruchs auf Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, wird ein Pool "insoweit erfahrener Fachkräfte" vom Kreisjugendamt eingerichtet.
Umsetzung: kurz- bis mittelfristig